

## Wahlbekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Plau am See am 26. September 2021

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Plau am See am 26. September 2021 auf. Eine eventuelle Stichwahl wird am 10. Oktober 2021 stattfinden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes Plau am See während der Dienststunden in der Stadtverwaltung, Markt 2, 19395 Plau am See, Zimmer 2.06, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden. Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin (<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>) beschafft werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### **Einreichungsfrist:**

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 13. Juli 2021, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlleitung der Amtes Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (13. Juli 2021) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (15.07.2021) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

#### **Unionsbürger/innen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger/innen

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (03. September 2021) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (20. August 2021) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen

## **1. Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Plau am See.

## **2. Wählbarkeit**

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen i.S.d. Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger/innen, die am Wahltag

- von der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind,
- das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz M-V erfüllen
- nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

## **3. Wahlvorschlagsrecht**

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien i.S.d. Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber/in vorschlagen (Einzelbewerbung).

(2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

## **4. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 einzureichen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 (Seiten 2 und 3) und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers,
2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag i.S.d. § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt,
3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften.

**Hinweis:** Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V,
2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 5.1.3 (Abschnitt I und II) der Anlage 5 LKWO M-V,
3. weitere Erklärungen und Nachweise der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Formblatt 5.1.3 (Abschnitte III – V) der Anlage 5 LKWO M-V,

**Hinweis:** Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

4. für die Bewerberin/den Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.1.3 (Abschnitt VI) LKWO M-V,
5. für die Unionsbürgerin/den Unionsbürger eine von ihr/ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass sie/er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie/er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V.

(2) Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers,
2. die Erklärung als Einzelbewerber/in an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 5.2 (Abschnitt I) der Anlage 5 LKWO M-V,
3. weitere Erklärungen und Nachweise der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Formblatt 5.2 Abschnitte III – IV) der Anlage 5 LKWO M-V.

**Hinweis:** Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

4. für die Bewerberin/den Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.2 (Abschnitt V) LKWO M-V,
5. für die Unionsbürgerin/den Unionsbürger eine von ihr/ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass sie/er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie/er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V.

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ist die/der Einzelbewerber/in selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden (Anlage 5, Formblatt 5.2, Abschnitt II).

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die/der Wahlbewerber/in muss erklären, dass sie/er selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholt oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden ist (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2). Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

## **5. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Plau am See, 14.04.2021

gez. Eckehard Salewski  
Amtswahlleiter

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

## **Wahlbekanntmachung - Korrektur**

für das Amt Plau am See

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	06.04.2021	Erstveröffentlichung
Korrektur am	15.04.2021	Korrektur Einreichungsfrist
Gültig bis		

G. Engelberg

Plau am See, den 15.04.2021

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter [www.amtplau.de](http://www.amtplau.de)